

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: GDO für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 10.12.1943;

GDO für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 10.12.1943;

GDO für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 6.5.1944;

Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder bzw. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 1.10.1933, §§ 34 b, 35, 36;

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 1.10.1952, §§ 27, 28.

Leitsätze:

1. Die GDO Reich/Vers., die GDO Preußen/Vers. und die GDO Hessen/Vers. haben keine Geltung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen erlangt.
2. Nach § 28 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 1.10.1952 in Verbindung mit § 34 b der früheren Satzung vom 1.10.1933 hat der Arbeitnehmer auf ihn entfallende nicht gezahlte Beitragsanteile für die Zeit vor dem 1. Oktober 1952 nachzuentrichten, sofern nicht die Voraussetzungen des § 34 b vorliegen.

Aktenzeichen: 4 AZR 314/57

Urteil des BAG v. 24. Mai 1958

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 314/57

II LA 613/55 Frankfurt/Main

10
1958

Urteilsformel
aufgestellt am:
4. Mai 1958
vz. Mißler,
aufgestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Mai 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Hofmann und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main
vom 21. Februar 1957 - III LA 613/55 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1945 als Waldarbeiter bei dem Forstamt T. [REDACTED] in den Diensten des beklagten Landes. Am 19. Dezember 1951 meldete es den Kläger mit Wirkung ab 1. Oktober 1951 zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) an. Am 18. Februar 1953 nahm es eine Nachmeldung für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1951 vor, für die es auch die Arbeitgeberbeitragsanteile an die Anstalt abführte. Es lehnt jedoch die Übernahme der in diesem Zeitraum auf den Kläger entfallenden Arbeitnehmeranteile ab.

Der Kläger ist der Ansicht, das beklagte Land sei hierzu verpflichtet. Das ergebe sich zumindest daraus, daß es ihn bereits seit dem 1. Oktober 1949 habe anmelden und seit dieser Zeit auch seine Beitragsanteile habe einbehalten müssen. Das habe es schuldhaft unterlassen. Der Kläger hat die Feststellung einer entsprechenden Verpflichtung des beklagten Landes verlangt.

Dieses hat Abweisung der Klage beantragt und vertritt den Standpunkt, der Kläger habe, auch soweit die Nachmeldung in Frage stehe, die Arbeitnehmeranteile selbst zu tragen. Im Übrigen treffe das Land an der nicht rechtzeitigen Anmeldung und Einbehaltung der Beiträge kein Verschulden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie mit Urteil vom 21. Februar 1957 abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Rechtsanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist allein die Frage, ob im Verhältnis der Parteien zueinander das beklagte Land oder der Kläger die für den Zeitraum der Nachmeldung vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1951 zur Versicherung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bei der VBL aufzubringenden Arbeitnehmeranteile zu tragen verpflichtet ist. Während der Kläger im ersten Rechtszug auch eine Feststellung dieses Inhalts beantragt hat, hat er in zweiter Instanz Zurückweisung der Berufung des Landes mit der Maßgabe begehrt, daß dessen Verpflichtung festgestellt werde, die auf den Kläger entfallenden Beitragsanteile an die VBL zu zahlen. In der im Ergebnis die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung erstrebenden Revision stellt der Kläger den Antrag erster Instanz als Hauptantrag, den Antrag des zweiten Rechtszuges als Hilfsantrag. Damit werden aber keine sachlich verschiedenen Feststellungen etwa des Inhalts begehrt, daß der Hauptantrag die Aufbringungspflicht im Innenverhältnis der Parteien zum Gegenstand habe, während der Hilfsantrag lediglich die Verpflichtung des beklagten Landes betreffe, die gesamten Versicherungsbeiträge an die VBL abzuführen. Vielmehr sind die Revisionsanträge als ein einheitliches Ganzes aufzufassen und so zu deuten, daß ihr Ziel die Feststellung einer dem Kläger gegenüber bestehenden Verpflichtung des Landes ist, für den in Rede stehenden Zeitraum auch dessen Beitragsanteile aus eigenen Mitteln aufzubringen. Auch das Landesarbeitsgericht hat nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils den Berufungsantrag nur als eine Verdeutlichung des inhaltlich gleichen Antrags erster Instanz betrachtet. Selbst die Revision hält offensichtlich die beiden Anträge trotz ihrer unterschiedlichen Formulierung nicht für sachlich verschieden, wie daraus hervorgeht, daß sie keine besondere Begründung für den die Verpflichtung zur Zahlung betreffenden Antrag gibt.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten sind nicht ersichtlich. Da die mit der Klage geltend gemachte Verpflichtung des beklagten Landes ihrem Inhalt nach nur auf dem Arbeitsvertrag der Parteien allein oder in Verbindung mit einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung oder einer Dienstordnung beruhen kann, handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit



im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG.

Wenn das Landesarbeitsgericht eine Verpflichtung des Landes, auch die Beitragsanteile des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1951 aufzubringen, verneint, so ist das im Ergebnis nicht zu beanstanden. Wer an sich im Verhältnis der Parteien zueinander die aus Anlaß der Nachmeldung für die rückliegende Zeit an die VBL abzuführenden Arbeitnehmeranteile zu tragen hat, ist nach dem Recht zu entscheiden, das für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Klägers im Zeitpunkt der Nachmeldung, d.h. dem 18. Februar 1953, maßgebend war.

Ohne Bedeutung sind dabei die sich auf die Zusatzversorgung beziehenden Vorschriften der ATO, der ADO hierzu und der in der Anlage D zur ATO niedergelegten "Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung". Denn abgesehen davon, daß sie keine über die hier interessierende Frage Aufschluß gebende Regelung enthalten, sind sie gemäß § 50 Abs. 1 und 3 des Tarifvertrags für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen vom 24. Januar 1953 mit Wirkung ab 1. Oktober 1952 für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags außer Kraft getreten und damit auch im vorliegenden Fall nicht mehr zu beachten.

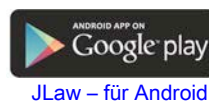
Ebenso haben außer Betracht zu bleiben die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbesetzten Arbeitnehmer vom 10. Dezember 1943 (REB 1943, S. 215 - GDO Reich/Vers.) und die die Zusatzversorgung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens regelnde Gemeinsame Dienstordnung vom selben Tage (PrFMinBl. 1943, S. 224 - GDO Preußen/Vers.), von deren Geltung für die Parteien das Berufungsurteil offenbar ausgeht.

Zwar sind diese Dienstordnungen nicht mit Erlaß des KRGes. Nr. 56 weggefallen (vgl. BAG 1, 250; 4, 6). Jedoch werden von der Geltung der GDO Reich/Vers. nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Nr. 1 Abs. 1 aaO ausschließ-lich Verwaltungen und Betriebe des Reichs erfaßt. Zu diesen



hat das Forstamt Thiergarten, bei dem der Kläger tätig ist, als früher preußisches Forstamt (vgl. Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der Staatsforstverwaltung vom 1. April 1938, Anlage A, Kassel-Ost, RABl. 1938, VI, S. 521) zu keiner Zeit gehört. Die Anwendbarkeit der GDO Reich/Vers. auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft normativer Wirkung scheidet demnach auf jeden Fall aus. Nichts anderes gilt für die GDO Preußen/Vers. Mag auch das Forstamt Thiergarten vor 1945 in deren Geltungsbereich gefallen sein, so ist darauf jedoch nicht ohne Einfluß geblieben, daß es von dem durch die Proklamation Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung am 19. September 1945 errichteten Staat Groß-Hessen, dem heutigen Land Hessen, übernommen worden ist. Denn daß die GDO in denjenigen Teilen des neu geschaffenen Landes, die früher preußisch waren, weiterhin als Dienstordnung anzuwenden gewesen sei und deshalb auch für das Arbeitsverhältnis des Klägers gegolten habe, ist nicht anzunehmen. Es liegt nämlich weder in bezug auf die in Hessen aufgegangenen preußischen Gebietsteile Staatensukzession vor, noch besteht Identität zwischen diesem Land und dem früheren Preußen (vgl. BGHZ 16, 186; Hess.VGH, Verw.Rspr. 4, 140 f.). Vielmehr ist für das neue Land die GDO Preußen/Vers. gegenstandslos geworden, weil es in seinem Bereich "staatliche Verwaltungen und Betriebe Preußens" (Nr. 1 Abs. 1 aaO) nicht mehr gibt. Aus den gleichen Erwägungen kommt im übrigen eine Anwendbarkeit der für die Verwaltungen und Betriebe des früheren Volksstaats Hessen erlassenen Gemeinsamen Dienstordnung über die Zusatzversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 6. Mai 1944 (Hess.Reg.Bl. 1944, S. 27 - GDO Hessen/Vers.) für das neue Land Hessen oder Teile desselben auf Grund Dienstordnungswirkung ebensowenig in Betracht.

Dienstordnungsrecht kann hier auch nicht etwa im Hinblick auf § 4 des am 1. Juli 1952 in Kraft getretenen Tarifvertrags der Länder über eine ergänzende Regelung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. Juni 1952 Bedeutung gewinnen, so daß es keiner Prüfung bedarf, ob beide



Parteien tarifgebunden sind. Allerdings bringen die Tarifparteien in dieser Vorschrift ihre Einigkeit darüber zum Ausdruck, daß sich, abgesehen von den vereinbarten, hier nicht interessierenden Änderungen, im übrigen die Zusatzversorgung wie bisher u.a. nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen (Dienstordnungen) regeln solle. Diese Äußerung hat aber nur deklaratorische Bedeutung und ist nicht etwa als Vereinbarung einer tarifvertraglichen Weitergeltung der in Betracht kommenden Dienstordnungen zu werten, wie sich auch aus dem Tarifvertrag der Länder über die Zusatzversorgung vom 31. Juli 1955 ergibt. Darin ist ausdrücklich bestimmt, daß die Dienstordnungen nicht mehr anzuwenden seien.

Weiter läßt sich aus dem bereits erwähnten Hessischen Staatsforstarbeitertarif vom 24. Januar 1953 für den Klagsanspruch nichts herleiten, selbst wenn, was das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, Tarifgebundenheit des Klägers bestand. Denn dieser Tarifvertrag befaßt sich mit der Zusatzversorgung nur insoweit, als er in § 37 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 die - im vorliegenden Falle ohnehin unstreitige - Pflicht zur Versicherung der Waldarbeiter sowie deren allgemeine Beitragspflicht unter den dort normierten Voraussetzungen festsetzt, und das auch nur für die Zeit seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1952 (§ 50 Abs. 1 aaO). Eine Regelung der Beitragsentrichtung im Falle einer Nachmeldung enthält er nicht. Er verweist vielmehr im übrigen wegen des Versicherungsverhältnisses auf die Satzung der VBL.

Schließlich bietet der dem Berufungsurteil zugrundeliegende Sachverhalt keinen Anhalt dafür, daß die Parteien die eine oder andere der angeführten Dienstordnungen als Inhalt des Arbeitsvertrags bei dessen Abschluß oder zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart haben. Indessen hat das beklagte Land nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Kläger tatsächlich am 19. Dezember 1951 mit Wirkung ab 1. Oktober 1951 zur Versicherung angemeldet und am 18. Februar 1953 für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1951 nachgemeldet. Wie der Sachvortrag der Parteien weiter ergibt, bestand zwischen ihnen auch Einverständnis über die Vornahme einer Zusatzversicherung. Dieses



Einverständnis kann mangels einer ausdrücklichen anderweiten Vereinbarung nur dahin verstanden werden, daß die Versicherung nach Maßgabe der bei ihrer Begründung bzw. der Nachmeldung für die Versorgungsanstalt geltenden Satzung erfolgen sollte.

Kann also von einer jedenfalls arbeitsvertraglich auf der Grundlage der Anstaltssatzung vereinbarten Versicherung des Klägers ausgegangen werden, so folgt daraus, daß sich auch die Pflicht zur Aufbringung der Mittel vertraglich nach den Satzungsvorschriften bestimmt.

Danach obliegt zwar dem Arbeitnehmer selbst keine Verpflichtung zur Beitragsleistung gegenüber der Versorgungsanstalt. Beitragsschuldner ist allein der Arbeitgeber, wie aus § 27 Abs. 3 der für den hier interessierenden Zeitpunkt (18.2.1953) in Betracht kommenden Satzung der VBL vom 1. Oktober 1952 zu folgern ist (vgl. dazu Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., § 27 Anm. 2, S. B 59 f.). Dagegen ist der Arbeitnehmer nach § 27 Abs. 2 aaO im Verhältnis zum Arbeitgeber verpflichtet, ein Drittel der von diesem an die VBL abzuführenden Versicherungsbeiträge aufzubringen. Wenn der Arbeitgeber zu diesem Zweck gemäß § 27 Abs. 3 aaO die Arbeitnehmeranteile einzubehalten hat, so bedeutet das gleichzeitig, daß der Arbeitnehmer, ähnlich wie in der gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 647, 648; Koch-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., § 182 Anm. 1), verpflichtet ist, diesen Abzug von seinem Lohn zu dulden.

Daß der Arbeitgeber im Falle einer Nachmeldung und der Nachentrichtung von Beiträgen auch den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil zu übernehmen habe, ergibt die Satzung nicht. Mit der Beitragsnachzahlung befaßt sich § 28 aaO. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind nicht abgeführte Pflichtbeiträge grundsätzlich nachzuentrichten. Jedoch ist die Nachzahlungspflicht des Arbeitnehmers für die Zeit ab 1. Oktober 1952 auf 3 Monate oder 13 Wochen beschränkt. Für die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen aus Zeiträumen vor dem



1. Oktober 1952, wie im vorliegenden Fall, bleibt es nach § 28 Abs. 2 aaO bei den Vorschriften der früheren Satzung der VBL vom 1. Oktober 1933 (RBB 1933, S. 147 ff.). § 34 b dieser Satzung ermächtigte den Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt bei Vorliegen besonderer Umstände, auf Antrag des Mitglieds, d.h. des Arbeitnehmers (§§ 29 ff. der früheren Satzung), die Nachzahlung rückständiger Arbeitnehmerbeitragsanteile zu erlassen, wenn deren Einbehaltung irrtümlich unterblieben war. Wie sich ein Erlaß von Zahlungen, die dem Arbeitgeber der Anstalt gegenüber obliegen, im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auswirkt, braucht hier nicht untersucht zu werden. Da der Kläger einen Erlaßantrag gemäß § 34 b nicht gestellt hat, kommt schon aus diesem Grunde die Bestimmung nicht zur Anwendung. Jedoch ist angesichts dieser Regelung eines Sonderfalles unterbliebener Beitragszahlungen die Auffassung gerechtfertigt, daß ein Arbeitnehmer auf Grund der Satzung nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 34 b von seiner Aufbringungspflicht entbunden sein kann, daß es aber in allen anderen Fällen unterlassener Beitragsabführung bei der Regel des § 35 S. 1 verbleibt, die der des § 27 Abs. 2 der neuen Satzung entspricht. Selbst wenn, wie der Kläger meint, aus den §§ 395 Abs. 2, 1433 RVO ein allgemeiner Grundgedanke der gesetzlichen Sozialversicherung des Inhalts entnommen werden könnte, daß unterbliebene Abzüge nur bei der nächsten Vergütungszahlung nachgeholt werden dürfen, so wäre er hier bei der Zusatzversicherung nicht entsprechend anwendbar. Denn abgesehen davon, daß in einem solchen Fall § 34 b jedenfalls für den Arbeitnehmer im wesentlichen gegenstandslos wäre, weil ein Erlaß rückständiger Arbeitnehmeranteile für ihn keine Auswirkung mehr hätte, kann nicht angenommen werden, daß den Verfassern der Satzung die Regelung der gesetzlichen Sozialversicherung bei der Aufnahme des § 34 b unbekannt gewesen ist. Wenn sie sich auf diese Vorschrift beschränkt haben, ist anzunehmen, daß nur insoweit eine Abweichung von der Regel des § 35



S. 1 beabsichtigt war. Für diese Auffassung spricht im übrigen auch die oben erwähnte, von der neuen Satzung in § 28 Abs. 1 S. 2 eingeführte, jedoch erst für die Zeit seit dem 1. Oktober 1952 geltende Begrenzung der Nachzahlungspflicht des Arbeitnehmers.

Demnach war und ist der Kläger verpflichtet, die für den Zeitraum seiner Nachmeldung auf ihn entfallenden Beitragsanteile selbst zu tragen. Entgegen der Ansicht der Revision kann der Kläger deren Übernahme durch das beklagte Land auch nicht mit Hilfe eines Anspruchs auf Schadenersatz mit der Begründung verlangen, das Land habe die rechtzeitige Anmeldung des Klägers und die Einbehaltung seiner Beitragsanteile schuldhaft unterlassen, so daß er mit einer Beitragsschuld belastet geblieben sei. Ein solcher Anspruch scheitert schon daran, daß nicht schlüssig dargetan ist, inwiefern dem Kläger durch das dem Land vorgeworfene Verhalten überhaupt ein Vermögensschaden entstanden ist.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist durch Krankheit an der
Unterschrift verhindert.

gez. Wichmann

Wichmann

Dr. Martel

Dr. Hofmann

A. Wörner

